

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRATDER VORSITZENDE DES  
DATENSCHUTZRATES

Museumstraße 7, A-1070 Wien  
BMVRDJ-817.412/0001-DSR/2019  
Telefon: (+43 1) 52152 2918  
E-Mail: DSR@BMVRDJ.GV.AT

An die  
Parlamentsdirektion

Mit E-Mail:

Stellungnahmen.Konsumentensch  
utzausschuss@parlament.gv.at

Wien, am 18. März 2019

**Betrifft: Ausschuss für Konsumentenschutz; Ersuchen um Stellungnahme zu den Anträgen 102/A(E) und 105/A(E)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf mich als Vorsitzender des österreichischen Datenschutzrates für die Übermittlung des Antrages 102/A(E) betreffend die allgegenwärtige Überwachung im Internet der Dinge auf Kosten des Konsumentenschutzes und des Antrages 105/A(E) betreffend die allgegenwärtige Überwachung im Internet der Dinge auf Kosten des Konsumentenschutzes – insbesondere der Smart-Cars –bedanken.

Nach Rücksprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden des Datenschutzrates darf ich Ihnen zu den betreffenden Anträgen Folgendes mitteilen:

1. Die Aufgabenbereiche des Datenschutzrates ergeben sich – nachdem dieser außerhalb des Unionsrechts eingerichtet ist – nur aus dem Datenschutzgesetz (DSG). Gemäß § 14 Abs. 1

- nimmt der Datenschutzrat zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutz Stellung,
- fördert die einheitliche Fortentwicklung des Datenschutzes und
- berät die Bundesregierung in rechtspolitischer Hinsicht bei datenschutzrechtlich relevanten Vorhaben.

Gemäß § 14 Abs. 2 Z 2 DSG kann der Datenschutzrat (auch) Gutachten erstellen oder in Auftrag geben.

2. Die Aufgaben der Datenschutzbehörde (als einzige österreichische Aufsichtsbehörde) ergeben sich grundsätzlich unmittelbar aus der DSGVO.

Gemäß Art. 57 Abs. 1 lit. c DSGVO muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet – unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben – im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung beraten.

Diese Aufgabe wurde in § 21 Abs. 1 DSG im Sinne der Vorgaben des Unionsrechtes durchgeführt. Nach dieser Bestimmung berät die Datenschutzbehörde die Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates, die Bundesregierung und die Landesregierungen auf deren Ersuchen über legislative und administrative Maßnahmen. Es scheint daher die Intention des Gesetzgebers gewesen zu sein, diese Beratungsaufgabe primär der Datenschutzbehörde (als Aufsichtsbehörde) nach den Vorgaben des Art. 57 Abs. 1 lit. c DSGVO zu übertragen.

3. Der Datenschutzrat kann zu Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutz Stellung nehmen und zur Erfüllung dieser Aufgabe ua. auch Gutachten erstellen oder in Auftrag geben.

Die gegenständlichen beiden Entschließungsanträge beschäftigen sich zwar zweifellos mit datenschutzrechtlichen Angelegenheiten, dies aber in einer äußerst globalen und allgemeinen Art, zudem sind sie primär auf konsumentenschutzrechtliche Fragestellungen gerichtet. Eine Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für den Datenschutz scheint vor diesem Hintergrund nicht zwingend vorzuliegen.

Außerdem sieht § 21 Abs. 1 DSG für den Bereich der Beratung der Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates eine Sonderzuständigkeit der Datenschutzbehörde vor.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angebracht, dass der Datenschutzrat – in Erfüllung seiner primären Aufgabe als Beratungsgremium der Bundesregierung – im Rahmen der Begutachtung eines allfälligen Gesetzesentwurfes eingebunden wird und dazu Stellung nimmt. Allenfalls könnte der Datenschutzrat auch im Vorfeld eines konkreten auszuarbeitenden Gesetzesvorhabens vom zuständigen Ressort zur Beratung herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen,

Abg.z.NR Mag. Friedrich Ofenauer

Vorsitzender des österreichischen Datenschutzrates

**Elektronisch gefertigt**